

Hinweise für betroffene Tierhalter - Weiteres Vorgehen

Die Änderung zum HSOG durch Einfügung des § 43a ist seit dem 09.10.2007 in Kraft. Demnach ist die private Haltung eines gefährlichen Tieres einer wild lebenden Art in Hessen *grundsätzlich* verboten. Dies betrifft auch Nachzuchten, die nach dem 09.10.2007 erzeugt werden. Sofern Halter Tiere der relevanten Arten bereits vor dem 09.10.2007 in ihrem Besitz hatten sind diese nicht von dem Haltungsverbot, wohl aber vom Zuchtverbot betroffen (sogenannter „Bestandsschutz“). Zur Legalisierung der bereits bestehenden Bestände sind die entsprechenden Tiere bis spätestens zum 30.04.2008 dem zuständigen Regierungspräsidium zu melden; Details hierzu finden sich auf den homepages der Regierungspräsidien (siehe auch die entsprechenden Verlinkungen).

Leider wurden den Anregungen, Bedenken und Hinweise, welche die IG Exoten im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens dem Hess. Innenministerium sowie der Landestierschutzbeauftragten hat zukommen lassen, nicht entsprochen. Dies haben auch andere Institutionen mit ihren Eingaben erfahren müssen. Der BNA e.V. als übergeordneter Dachverband *aller* privaten Heimtierhalter wurde überhaupt nicht gehört, obwohl er sich – wie wir in Erfahrung gebracht haben – monatelang um eine Anhörung bzw. fachliche Beteiligung bemüht hatte! Augenscheinlich weist das Gesetzgebungsverfahren formale Fehler auf. Weiterhin gibt es eine Vielzahl von Widersprüchen, insbesondere im Hinblick auf das enthaltene Zuchtverbot: dieses widerspricht den Vorgaben aus dem Artenschutzrecht, da selbst bei Geschlechtertrennung z.B. Viperiden aufgrund von Amphigonia retardata (Selbstbefruchtung mittels gespeichertem Sperma) noch jahrelang vitale Jungtiere erzeugen können.

Zur Zeit sind Bestrebungen, u.a. der DGHT e.V., im Gange die Änderung des Gesetzes formal aufzuheben. Auch hat ein betroffener Tierhalter inzwischen beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen ein **Normenkontrollverfahren** beantragt; mit diesem Verfahren wird die Rechtmäßigkeit des § 43a HSOG dem Grundsatz nach geprüft und je nach Ergebnis kann die Einführung verworfen werden. **Die IG Exoten in Hessen unterstützt aktiv dieses Vorhaben!**

Da also die Bestandskraft des § 43a HSOG zur Zeit zumindest fraglich erscheint empfehlen wir allen betroffenen Tierhaltern, ihre Tiere zunächst nicht bei den Regierungspräsidien zu melden! Dies kann immer noch rechtzeitig zum 30.04.2008 geschehen. Darüber hinaus sollte man für seinen Bestand eine Ausnahmegenehmigung nach § 43 a Abs. 1 Satz 2 beantragen, bei Nichtgenehmigung auf jeden Fall Widerspruch einlegen. Die IG Exoten wird in Kürze hierzu einige Tipps veröffentlichen.